



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 15 M., $\frac{1}{4}$ S. 38 M., $\frac{1}{8}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{8}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 10 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 271 (N. 151).

Leipzig, Dienstag den 9. Dezember 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Deutscher Verlegerverein.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins in Leipzig besitzt seit 1. Dezember ein Postfachkonto unter der Nr. 60 177 und bittet, in Zukunft alle für sie bestimmten Geldbeträge nicht mehr durch Postanweisung, sondern auf Postfachkonto zu zahlen.

Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins.
Jos. Thron.

Lieferungen ins Ausland betr.

Der Verlegererklärung im Börsenblatt Nr. 263 vom 23. November 1919, wonach die dort aufgeführten Firmen ihre Verlagswerke in das Ausland nur bei entsprechender Umrechnung in Auslandswährung liefern, haben sich bisher noch folgende Firmen angeschlossen:

- R. G. Elwert'sche Universitäts- u. Verlagsbuchhandlung (G. Braun), Marburg a. d. Lahn,
- Globus, Wissenschaftl. Verlags-Anstalt, Dresden,
- Hahn'sche Buchhandlung, Hannover,
- G. Hirth's Verlag, München,
- Friedrich Andreas Berthes A.-G., Verlagsbuchhdlg., Gotha,
- E. Piersons Verlag, Dresden,
- Quell-Verlag der Evang. Gesellschaft, Stuttgart,
- Karl Siegismund, Berlin,
- Franz Siemenroth, Berlin,
- Paul Steegemann, Verlag, Hannover,
- A. Steins Verlagsbuchhandlung, Potsdam,
- Vandenhoeck & Ruprecht, Verlagsbuchhdlg., Göttingen,
- Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, Berlin,
- Verlag Deutsche Buchwerkstätten, Dresden,
- Verlag Willaschek & Co., Hamburg,
- Verlagsbuchhandlung Carl Hohn, Hamburg,
- R. Voigtländer's Verlag, Leipzig,
- Volksvereins-Verlag G. m. b. H., München-Gladbach,
- Hans von Weber, München,
- Der Zveemann, Verlag Robert Goldschmidt & Co., Hannover.

Deutscher Verlegerverein.

Stenographischer Bericht über die 33. ordentliche Hauptversammlung,

abgehalten im Buchhändlerhause zu Leipzig am Sonnabend, den 17. Mai 1919, vormittags 9 Uhr.

(Fortsetzung zu Nr. 260, 262, 263, 265, 267 und 269.)

Dr. Wilhelm Ruprecht (Göttingen): Zunächst eine kurze Bemerkung! — Wenn hier gesagt ist: Es verstößt gegen das Gesetz, das Gesetz spricht dem Verleger die Festsetzung des Ladenpreises zu, — so möchte ich doch daran erinnern, daß das bloß ein Gesetz ist, das das Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger ordnet. Wenn nun die Sortimentler ihre Verkaufsbedingungen festsetzen und einen Zuschlag zum Ladenpreise fordern, so wird man nicht sagen können: sie tun etwas, was gegen das Gesetz verstößt.

Aber im übrigen stehe ich vollständig auf dem Standpunkt, daß ich diesen Zusatz zu § 4 a für absolut unmöglich halte, und ich möchte nur darauf hinweisen: die Verkehrsordnung gilt für den Verkehr im Buchhandel, wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist. Wir könnten also in unserer Resolution einfach sagen: Der Verlegerverein wird seinen Mitgliedern empfehlen, in Zukunft auf seine Fakturen zu setzen: unter Ausschluß dieses § 4 a; dann würde der Sortimentler sich darüber zu entscheiden haben, ob er die Sendung unter der Bedingung annimmt. Aber wenn das ganz allgemein wäre, so würde er das ja von vornherein wissen; dann würde die Wirksamkeit der neu vorgeschlagenen Bestimmung einfach ausgeschlossen sein. Ich glaube, daß wir uns auf diese Weise am besten schützen würden, besser als durch eine Drohung, wir würden die Verteuerung dem Publikum bekannt machen.

Hofrat Dr. Erich Ehlermann (Dresden): Ich kann den Ausführungen des Herrn Dr. Ruprecht über die Bedeutung des Gesetzes nicht beipflichten. Es heißt: Der Verleger bestimmt den Ladenpreis. Das enthält ein Recht und eine Pflicht, und die Bestimmung des Ladenpreises ist einer der wesentlichsten Bestandteile der Verbreitungspflicht, die der Verleger hat. Ein Fehler bei der Festsetzung des Ladenpreises ist von wesentlichem Einfluß auf die Verbreitung des Buches. (Sehr richtig!) Deshalb hat der Gesetzgeber dem Verleger dieses Recht gegeben und diese Pflicht auferlegt. Der Verleger hat deshalb die Pflicht, für die Befolgung und Innehaltung des Ladenpreises zu sorgen. Kommt eine dritte Instanz, wie z. B. der Börsenverein, und hindert den Verleger daran, so ist das ein Eingriff in geltendes Gesetz. Daran kann meiner Überzeugung nach nicht der allergeringste Zweifel sein. Deshalb muß der Verleger darauf bestehen, daß dieses ihm vom Gesetz eingeräumte Recht ihm unter allen Umständen gewahrt bleibt. (Sehr richtig!)

Hermann Niemeyer (Halle a. S.): Meine Herren, ich glaube, unter den Sortimentern werden sich eine ganze Menge finden, die nicht auf dem Standpunkt des Herrn Ritschmann stehen, sondern gern bereit sind, einen anderen Standpunkt einzunehmen und den Ladenpreis innezuhalten, wie ihn die Verleger vorschreiben werden. Ich hoffe sogar, daß sich eine ganze Reihe Sortimentler finden werden, die von einer nochmaligen Erhöhung des Ladenpreises durch den Sortimentler Abstand nehmen wollen. Wer als Sortimentler ein bißchen hinhorcht — und ich habe reichlich Gelegenheit dazu in meiner Lippert'schen Buchhandlung —, der hat immer wieder die Erfahrung gemacht, daß das Publikum bereits die Bücher zurückweist, die übermäßig teuer sind; ja, das Publikum fordert sogar schon Erklärungen von uns, wieso der Sortimentler dazu kommt, 10% Aufschlag zu nehmen. Das geht sehr weit, besonders in wissenschaftlichen Kreisen. Die wissenschaftlichen Verleger — das glaube ich heute schon aus meinen Sortimenterbeobachtungen sagen zu können — werden sich zur nächsten Ostermesse wundern, wieviel wissenschaftliche Werke zurückgewiesen werden von den Gelehrten und sogar von den Bibliotheken, die nicht mehr in der Lage sind, sie aufzunehmen. Also unsere Publikation wird ganz erheblich eingeschränkt, wenn das Sortiment nochmals eine Preissteigerung vornimmt, die meines Erachtens vorläufig noch nicht nötig ist;